



... gegen das Vergessen!

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Ausgabe 8/2006

Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz

Vortrag vor der Willy-Aron-Gesellschaft
am 1. Dezember 2004

von

Dr. Heinz-Bernd Wabnitz

Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg



Dr. Heinz-Bernd Wabnitz:
Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Ausgabe 8/2006

Printausgabe: ISSN 1863-2904

Internet: ISSN 1863-2912

© Dr. Heinz-Bernd Wabnitz 2006

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung des Textes, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Autors erlaubt. Der Inhalt gibt nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wider.

Impressum:

Herausgeber Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

V.i.S.d.P.: Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt, Wiesenweg 7, D-96194 Walsdorf (1. Vors.)

fon: +49-(0)9549-8690, fax +49-(0)9549-980459, eMail: n.cz-schmitt@willy-aron-gesellschaft.de

stellv. Vors. Hendrik Leuker, Hans-Böckler-Str. 21, D-96050 Bamberg

stellv. Vors. Christa Sauer, An der Hochleite 3, D-96123 Litzendorf

eMail: vorstand@willy-aron-gesellschaft.de

www.willy-aron-gesellschaft.de

In Zusammenarbeit mit:

Dr. Axel Bernd Kunze, Erlichstr. 61, D-96050 Bamberg

(Konzeption / www.axel-bernd-kunze.de)

Cornelia Daig-Kastura M.A., Am Bundleshof 3, D-96049 Bamberg

(Layout, Endkorrektur / www.CONNaction-bamberg.de)

Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz

**Vortrag vor der Willy-Aron-Gesellschaft
am 1. Dezember 2004**

Von Dr. Heinz-Bernd Wabnitz, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Bamberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Willy-Aron-Gesellschaft,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zu diesem Vortrag und für die Gelegenheit, zu Ihnen zu einem hochaktuellen und sehr ernsten Thema zu sprechen, das mir auch persönlich sehr am Herzen liegt. Es hat mich in den letzten Monaten in vielfältiger Weise beschäftigt und ich habe den Eindruck, dass Menschenhandel und Zwangsprostitution auch in öffentlichen Diskussionen und in den Medien auf große Resonanz gestoßen ist.

Lassen Sie mich mit einer kurzen Fallschilderung beginnen:

Nennen wir sie Maria. Der richtige Name tut nichts zur Sache, in diesem Vortrag jedenfalls nicht. Ihn zu nennen wäre nachgerade gefährlich. Denn die 19jährige ist mittlerweile in ihre Heimat zurückgekehrt. Nach Bulgarien. Und sie bangt, dass ihr erneut etwas widerfahren könnte wie bei einer fatalen Autofahrt vor gut einem Jahr. Da war ihr Auto mit einer Panne liegen geblieben. Für einige Kriminelle eine günstige Gelegenheit, die sie sich nicht entgehen ließen. Sie vergewaltigten Marias Begleiterin, eine Cousine. Die 19-Jährige aber entführten sie. Ein Versuch ihres Mannes, die Frau zu befreien, scheiterte, und auch ihr Fluchtversuch war nicht von langer Dauer. Schließlich landete sie in Bayern als Prostituierte. Bei einer Polizeikontrolle aufgegriffen, wurde sie zu ihrer Familie zurückgeschickt - und erneut nach Deutschland verschleppt. Erst als sie vor Gericht aussagte und wenigstens einer ihrer Peiniger zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, kehrte sie erneut nach Bulgarien zurück.

Entführung und brutale Gewalt - Zustände wie im Mittelalter. Wirtschaftliche Not, Bereitschaft zur Gewalt und weitgehende Abwesenheit staatlicher Kontrolle bilden den Hintergrund eines florierenden Handels mit Menschen. Eine gewinnträchtige Form moderner Sklaverei.

Wichtigste Drehscheibe für den Frauenhandel in Deutschland ist Ost- und Südosteuropa. Neben Russland, der Ukraine und Bulgarien sind hiervon vor allem die neuen EU-Staaten Polen und Litauen betroffen. Von dort werden junge Frauen unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt. Skrupellose Schlepper wecken bei vielen Frauen Hoffnungen, im westlichen Ausland einen wohlhabenden Ehemann oder zumindest einen seriösen Arbeitgeber finden zu

können. Man gaukelt ihnen einen gut bezahlten Job in der Gastronomie, im Hotelgewerbe, als Tänzerin - gelegentlich auch tatsächlich als Prostituierte vor, denn manchmal arbeiten die Frauen bereits in ihrem Herkunftsland im Rotlicht-Milieu. Im letzteren Fällen ist es allerdings trotzdem selten verfehlt, von Zwangsprostitution zu sprechen, da den ausreisewilligen Frauen die Aussicht auf ein mehr oder weniger großzügiges und vor allem eigenständiges, selbstbestimmtes Leben im Westen vorgetäuscht wird. Dies entspricht im Regelfall nicht im geringsten der Realität.

Andere Frauen werden in Ihrem Heimatland schlicht entführt oder man erpresst sie mit der Ankündigung, Gewalt gegen ihre Familie auszuüben. Sind die Frauen erst einmal an ihrem „Einsatzort“ angekommen wartet auf sie der Zwangsdienst auf dem Straßenstrich oder im Bordell.

Der Zuhälter hat reichlich Möglichkeiten, die Frauen zu kontrollieren. Sie beherrschen oft die deutsche Sprache nicht, meistens wurden ihnen nach der Einreise die Papiere weggenommen. Sie müssen hohe Vermittlungsergebühren und Reisekostenbezahlen und stehen damit bei den Frauenhändlern in der Kreide - ein weiteres Druckmittel. Manchmal sind sie bereits in ihrer Heimat in Not geraten. Dort gibt es ohne Weiteres nicht einmal medizinische Versorgung. Da heißt es, ohne Geld keine OP.

Von den Zuhältern gezwungen, beantragen die Frauen politisches Asyl oder müssen Scheinehen eingehen. So werden sie oft durch mehrere Länder geschleust. Oft haben sie nicht den Mut, sich an die Polizei oder andere staatliche Stellen zu wenden. Zum Teil liegt es daran, dass sie sich meist illegal im Land aufhalten und deshalb Angst vor eigener Strafverfolgung haben, zum Teil daran, dass sie in ihrer Heimat zu oft schlechte Erfahrungen mit korrupten oder selbst kriminell tätigen Beamten gemacht haben. Zwar bekommt eine Prostituierte, die sich in Deutschland entschließt, ihren Zuhälter anzuzeigen, eine Aufenthaltsduldung für die Zeit des Verfahrens. Nach Ablauf der Frist jedoch droht die Rache des Ex-Luden ebenso wie die Abschiebung. Sind die Frauen dann nach jahrelanger Ausbeutung von ihrem Alltag gezeichnet, kann man sie immer noch an weiter östlich gelegene Bordelle mit niedrigeren Preisen weiterverkaufen. Selbst wenn einer solchermaßen misshandelten Frau die Flucht aus dieser Hölle gelingt, so wird sie diese Erfahrung nie mehr vergessen, ihr Leben lang traumatisiert bleiben und unter den Folgen ihres Martyriums zu leiden haben.

So weit der traurige, der furchtbare Sachstand. Ein Ausschnitt des Lebens ab 1. Mai dieses Jahres aus Europa.

Die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen und ihre Degradierung zur Handelsware ist eine besonders widerwärtige Form der professionellen, meist organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität. Es ist Sklavenhandel im 21. Jahrhundert, mitten in Europa, mitten unter uns.

Menschenhandel und Zwangsprostitution zählen zu den „Boombranchen“ in diesem Bereich. Seit die Grenzkontrollen innerhalb der EU abgeschafft wurden und insbesondere nach Öffnung des ehemaligen Ostblocks ist die Europäische Union zum bevorzugten Absatzmarkt für Menschen- und Sklavenhändler geworden. Nach Schätzung der Vereinten Nationen werden allein in Europa Jahr für Jahr 500.000 Mädchen und Frauen verschleppt und zur Prostitution gezwungen, weltweit sollen es nach einem Bericht im „Spiegel“ 800.000 bis 1 Million Frauen und

Kinder sein, die Opfer von Menschenhändlern werden. Frauenhandel ist heutzutage das lukrativste, expansivste und noch dazu risikoärnste Geschäft der Organisierten Kriminalität.

Nach UN-Angaben ist Menschenhandel fast so lohnenswert wie der Handel mit Waffen und Drogen. Interpol bemisst die Gewinne allein in Europa auf zirka 10 Milliarden Euro. Machen wir uns bewusst: Menschenhandel, insbesondere wenn er noch dazu Kinder betrifft, ist einer der trübsten Missstände auf dieser Welt. Ihrer Bekämpfung ist deshalb national wie auch international ein hoher Stellenwert beizumessen.

Für diesen Kampf stehen eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung; besonders im präventiven Bereich. Notwendig ist vor allem eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den Heimatstaaten der Opfer. Menschenhandel kann es nur geben, weil in den Herkunftsländern der Frauen wirtschaftliche Not und bedrückende soziale Verhältnisse herrschen. Schätzungen gehen davon aus, dass z.B. in den GUS-Staaten mehr als 70 Prozent aller Arbeitslosen weiblich sind. Die schwache rechtliche und soziale Stellung von Frauen in den Herkunftsländern macht sie empfänglich für die Versprechungen der Menschenhändler. Es muss daher vorrangig versucht werden, die dortigen Lebensbedingungen zu verbessern.

Nachdem auch in vielen Ländern Afrikas insbesondere der Kinderhandel blüht, könnte die deutsche Außen- und Wirtschaftspolitik ihre Hilfen und Kooperationen durchaus an Bedingungen knüpfen, die die ökonomische und rechtliche Lage der Kinder in diesen Ländern verbessert und die Chancen der Menschenhändler verschlechtert.

Natürlich ist es auch wichtig, den Opfern der Menschenhändlern in Deutschland durch umfassende Betreuung zu helfen, etwa durch Aufnahme in Zeugenschutzprogramme der Polizei und sonstige polizeilicher Schutzmaßnahmen, durch weiterführende Betreuungsmaßnahmen durch Fachberatungsstellen, wie z.B. der Vereine Solwodi e.V. und Jadwiga, sowie durch begleitende Maßnahmen von Sozial- und Ausländerbehörden.

In Bayern gibt es seit Frühjahr 2004 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen und anderer Behörden zum Schutz von Opferzeugen im Menschenhandel. Diese Vereinbarung zielt vor allem darauf ab, die sehr verdienstvollen Angebote privater und kirchlicher Hilfsorganisationen in den Ermittlungsverfahren sofort nutzbringend einsetzen zu können. Wichtig ist hierbei, die Opfer zu ermutigen, gegen ihre Peiniger auszusagen und die Wartezeit bis zum Prozessbeginn sinnvoll zu überbrücken, sich sowohl physisch als auch psychisch zu stabilisieren und somit zu verwertbaren Aussagen vor Gericht beizutragen. Fehlt eine entsprechende Unterstützung der Opferzeugen, und das ist leider die Erfahrung aus einer Vielzahl einschlägiger Strafverfahren, verlieren diese Personen schnell den Mut, ziehen ihre belasteten Aussagen zurück oder sind auch infolge psychischer Instabilität nicht mehr in der Lage, ihren Peinigern vor Gericht gegenüberzutreten oder ihr Martyrium zu schildern.

In Amerika beispielsweise gibt es vier Sonderbotschafter, die vom Kongress bestellt werden. Einer dieser Sonderbotschafter ist ausschließlich damit beauftragt, sich um den weltweiten Menschenhandel zu kümmern. Im August dieses Jahres bereiste er verschiedene europäische Länder, um sich über die jeweilige rechtliche Situation und die Bekämpfungsstrategien gegen den Menschenhandel zu informieren. Ich hatte die Ehre, zu einem Mittagessen in die amerikanische

Botschaft nach Berlin eingeladen worden zu sein. Hierbei ging es unter anderem auch um unsere Erfahrungen mit der Prostitution in Tschechien und über den weltweiten Sextourismus.

In Tschechien hat die Ausbeutung von Frauen und Kindern besonders in der Grenzregion zu Bayern eine besondere Dimension erreicht, die uns nicht gleichgültig lassen kann. Während das Geschäft mit der käuflichen Liebe sonst eher in dunklen Ecken blüht, hat es die Prostitution in unserem Nachbarland von der Straße bis in die Schaufenster geschafft. Selbst die abenteuerlichsten Wünsche werden befriedigt.

Mal ist es Mode, den Geschlechtsakt mit hochschwangeren Frauen zu vollziehen. Mal ist es schick, sich möglichst junge Mädchen für die Nacht zu kaufen. Auch weil man hier geringere Ansteckungsgefahren vermutet und deshalb um so mehr auf Kondome verzichten zu können glaubt.

Wir, d.h. die Strafverfolgungsbehörden im Grenzbereich haben ausgezeichnete Kontakte zu unseren tschechischen Kollegen. Wir treffen uns regelmäßig - so werden am 10. Dezember diese Jahres 17 Staatsanwälte der Oberen Staatsanwaltschaft nach Bamberg zu einem Meinungsaustausch kommen. Man kann die zunehmende Bereitschaft der tschechischen Seite erkennen, dem Problem des Menschenhandels und der damit einhergehenden Prostitution ins Auge zu sehen. Man will ganz einfach weg vom Image, eines der größten Freiluftbordelle Europas zu sein. So wurden in einigen Städten im grenznahen Bereich Verordnungen erlassen, wonach die Polizei Straßenprostituierte und ihre Kunden mit einem Bußgeld von 1000 Kronen (rund 33 Euro) belegen kann. Eine mittelfristige Linderung wird hoffentlich der EU-Beitritt Tschechiens bewirken. Jedenfalls dann, wenn er zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse auf beiden Seiten der Grenze führt. Allerdings steht zu befürchten, dass es dann zu einer schlichten Verlagerung des Problems kommen wird. Statt in Böhmen werden Frauen dann in Weißrussland und in der Ukraine am Straßenrand stehen - und vermutlich auf tschechische und polnische Freier warten.

Der ebenfalls von Botschafter Miller angesprochen Sextourismus, insbesondere in ferne Länder wie Thailand, die Philippinen, Sri Lanka und Kenia, um nur einige zu nennen, ist eine traurige Normalität. In diesen Ländern werden besonders Minderjährige zu Opfern von Sextouristen und Menschenhändlern. Allein in Thailand wird im Sex-Geschäft zwischen 14 und 16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erwirtschaftet, zum größten Teil von Minderjährigen.

Männer wollen Sieger sein. Prostitutionstouristen verschaffen sich Siege, indem sie in Länder reisen, in denen sie ihren sexuellen Begehlichkeiten nahezu risikolos nachgehen können. Amerika ist dazu übergegangen, in den Flughäfen dieser Länder große Warntafeln anzubringen, auf denen nicht nur auf Gesundheitsgefahren, sondern auch auf die Möglichkeit von Strafverfolgung hingewiesen wird.

Auch das deutsche Strafrecht erfasst Deutsche, die im Ausland Kinder oder Jugendliche missbrauchen. Es ist in diesen Fällen also möglich, die jenseits der Grenze agierenden Kinderschänder zur Verantwortung zu ziehen. Wer sich außerhalb Deutschlands als „Sextourist“ betätigt, bleibt also nicht deshalb straffrei, weil er sich an jungen Tschechinnen oder Tschechen vergeht. (Wie in einem Fall aus Hof). Die Tatbestände des Menschenhandels und des schweren Menschenhandels unterfallen bei uns sogar dem so genannten Weltrechtsprinzip. Das bedeutet, dass solche Taten nach dem deutschen Strafrecht immer geahndet werden können, selbst dann,

wenn sie im Ausland geschehen und weder Täter noch Opfer Deutsche sind. Und dabei handelt es sich nicht nur um eine theoretische Option. Mit dem Ausspruch zum Abschied: „Wir werden den Menschenhandel genauso besiegen wie es uns in Amerika mit dem Sklavenhandel gelungen ist“, hat Botschafter Miller meinem Ermessen nach aber etwas zu optimistisch in die Zukunft geblickt.

Klar ist auf der anderen Seite, dass auch das Recht, insbesondere das Strafrecht und die Strafverfolgung ihren Beitrag zu leisten hat, um gegen einschlägige Verbrechen vorzugehen zu können.

Ich möchte deshalb im Folgenden der Frage nachgehen, ob es supranationale Vorschriften gibt, die sich gegen den Menschenhandel richten und ob der deutsche Gesetzgeber aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden alle notwendigen Entscheidungen getroffen hat, um diese Kriminalitätsform erfolgreich bekämpfen zu können.

Menschenhandel ist internationale Kriminalität. Es liegt deshalb auf der Hand, dass der Kampf gegen Menschenhandel nicht im nationalen Alleingang geführt werden kann. Dementsprechend gab und gibt es in der Völkergemeinschaft, im Europarat und auf der Ebene der Europäischen Union eine breite Palette von Initiativen.

Ich nenne insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie das Zusatzprotokoll gegen den Menschenhandel aus dem Jahr 2000. Im Jahr 2002 hat der Europäische Rat den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet, der in nationales Recht umgesetzt werden muss. Dies ist leider bis heute noch nicht geschehen, obwohl der Rahmenbeschluss bis August 2004 hätte umgesetzt werden müssen.

Die Strafvorschriften im deutschen Strafgesetzbuch sind zwar Anfang der neunziger Jahre verschärft worden und haben sich in der Praxis bewährt. Früher war z.B. der Tatbestand des Menschenhandels nicht erfüllt, wenn die Frau schon zuvor der Prostitution nachgegangen war oder wenn ihr klar war, dass sie zur Prostitutionsausübung nach Deutschland kommen sollte und dazu auch bereit war. Seit der Gesetzesänderung kommt es auf dies Umstände nicht mehr an.

Demzufolge hat auch die Anzahl der Ermittlungsverfahren in Deutschland in den letzten Jahren zugenommen. Nach dem vom Bundeskriminalamt veröffentlichten „Lagebild Menschenhandel 2003“ wurden im Jahr 2003 insgesamt 431 Ermittlungsverfahren geführt, wobei 1235 Opfer festgestellt wurden, davon 1108 nichtdeutsche, vor allem aus Russland, Rumänien und Bulgarien.

Gleichwohl weisen die gesetzlichen Vorschriften noch Lücken und Mängel auf, die ich im Folgenden kurz und kritisch beleuchten möchte.

Das Deutsche Strafgesetzbuch enthält zwar eine Vielzahl von Strafvorschriften, die der Bekämpfung des Menschenhandels dienen. Für den Bereich der sexuellen Ausbeutung ist insbesondere auf die § 180b, 181 StGB hinzuweisen, die die Überschriften „Menschenhandel“ bzw. „schwerer Menschenhandel“ tragen. Außerdem gibt es die § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a StGB (Zuhälterei).

Das deutsche Strafrecht erfasst aber nicht den eigentlichen Menschenhandel, also den „Verkauf einer Person zu Zwecken der Prostitution oder der Ausbeutung der Arbeitskraft. Die von mir eben zitierten gesetzlichen Überschriften sind insoweit missverständlich, um nicht zu sagen falsch. In diesen Bestimmungen geht es nicht um den „Handel“ mit Personen zu Zwecken der Prostitution zwischen selbständigen „Geschäftspartnern“, sondern hier werden nur Handlungen des Täters gegenüber von Personen strafrechtlich erfasst, um sie zur Prostitution zu bestimmen.

Folgende Dialoge zwischen zwei Verbrechern sind in einem bayerischen Ermittlungsverfahren bekannt worden:

„Ich habe heute mehrere schöne Stücke Ware bekommen“ wurde da gesagt, oder *„Die Neue ist sehr hübsch, es ist frisches Fleisch“*. Dann wurde gefragt, was passiere, wenn die *„Ware“* nicht mehr gefalle. Die Antwort: *„Wenn der TÜV abgelaufen ist, werden sie zurückgeschickt“*.

An Widerwärtigkeit und Menschenverachtung ist das kaum mehr zu übertreffen. Die Verbrecher kennt den Wert der Ware Mensch: Während eine Schiffsladung Waffen oder eine Sendung Drogen nur einmal verkauft werden kann, lassen sich aus der Vermietung erniedrigter Menschen immer neue Profite ziehen. Ein junges Mädchen kann Hunderte, ja Tausende Male zu sexuellen Handlungen gezwungen werden und dann zum herabgesetzten Preis in ein weniger profitables Bordell weiter verkauft werden.

Es ist schon merkwürdig, dass der Handel mit menschlichen Organen als solcher strafbar ist, der „Verkauf“ von Menschen zu Prostitutionszwecken nicht. Unter Umständen - auf die juristischen Details will ich hier nicht eingehen - gehen solche Täter völlig straflos aus.

Meines Erachtens sollten besondere Straftatbestände gerade gegen das „Kaufgeschäft“ geschaffen werden, mit denen Menschen zur Handelsware degradiert werden. Dies gilt umso mehr, als Menschenhandel bereits in den 10 Geboten erfasst wird, wie ich vor kurzem einem Artikel in der Zeitung Rheinischer Merkur mit der Überschrift: *„Die Zehn Gebote - gelten sie noch?“* entnehmen konnte. Beim siebten Gebot „Du sollst nicht stehlen“ bedeutet das Verb im Hebräischen ganz erheblich Verschiedenes, nämlich Israeliten (nicht) verschwinden zu lassen. In der Regel ging es dabei um den heimlichen Verkauf in die Sklaverei. Das Verbot von Menschenhandel als Lebensregel menschlicher Gesellschaften hat somit biblischen Ursprung.

Nun zu einem weiteren Problem:

Kinder und Frauenhandel, verbunden mit Prostitution hat seine Basis ohne Zweifel in den so genannten Freiern. Sie missbrauchen die Situation der Opfer und wirken so an der sexuellen Ausbeutung mit. Selbst wenn ihnen bewusst ist, dass es sich bei den Frauen um Opfer skrupelloser Krimineller handelt, machen sie sich aber nach deutschem Strafrecht in der Regel nicht strafbar.

Die Frage, ob Freier, die sich an Opfern von Menschenhandel vergehen, strafbar zu machen sind, wird zurzeit in der aktuellen Rechtspolitik intensiv und sehr kontrovers diskutiert. Im Mai diesen Jahres hat die Regierungskoalition in Berlin eine Gesetzesnovelle vorgelegt, mit der völkerrechtliche Übereinkommen und vor allem der oben genannte europäische Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2002 umgesetzt werden sollte. In der Sachverständigenanhörung im Bundestagsrechtsausschuss im August dieses Jahres,

zu der auch ich eingeladen wurde, hat keiner der Expertinnen und Experten die Gesetzesvorlage uneingeschränkt gut geheißen. Ich habe besonders kritisiert, dass der Kampf gegen den Frauenhandel eindimensional nur in Richtung auf die Menschenhändler geführt wird und der Koalitionsentwurf keine Freierstrafbarkeit vorsieht. Ich halte das für falsch und werde dies auch gleich begründen.

So traurig es ist, erst die Nachfrage durch „den meist deutschen Mann von nebenan“ - Zahlen sprechen von einer Größenordnung im Bereich von einer Million Freier pro Jahr - schafft den Markt für die Ausbeutung dieser gepeinigten Frauen. Gäbe es nicht eine Vielzahl von „Freiern“, die sich bei den Zwangsprostituierten schamlos „bedienen“, so könnten die skrupellosen Menschenhändler nicht ihre immensen Gewinne machen und es gäbe auch nicht den Frauenhandel im gegenwärtigen Ausmaß. Daher müssen auch, unabhängig von der Frage der Strafbarkeit, alle Männer, die meinen, auf so etwas nicht verzichten zu können, dringend und mit größtmöglichen Nachdruck aufgefordert werden, sich mit den Folgen ihres Tuns und mit dem Schicksal dieser Frauen auseinander zu setzen. Prostitution unter Zwang ist Vergewaltigung im doppelten Sinne des Wortes. Nicht nur der Zuhälter, sondern auch der Freier tut der Frau Gewalt an.

Natürlich gibt es praktische Probleme bei Einführung einer Strafbarkeit von Freiern. Man muss dem Freier nachweisen, dass er davon wusste oder zumindest damit gerechnet hat dass das Opfer unter Ausbeutung einer Zwangslage bzw. mit Gewalt, Drohung oder List zur Prostitution gebracht wurde, im Einzelfall sicherlich ein schwieriger Nachweis. Nur: Nachweisprobleme gibt es bei vielen Verbrechen, vor allem Sexualverbrechen (z.B. der Vergewaltigung in der Ehe) genauso - und trotzdem verzichten wir dort nicht auf Bestrafung.

Meines Erachtens lässt sich nicht behaupten, dass die Lage der gezwungenen und genötigten Opfer für den Freier nicht erkennbar ist. Erst vor kurzem ging bei einer Grenzstaatsanwaltschaft meines Bezirks ein Rechtshilfeersuchen aus der Ukraine ein, wo gegen mehrere Beschuldigte wegen schweren Menschenhandels (gewaltsames Verbringen von jungen Mädchen aus der Ukraine in ein Bordell nach Tschechien) Ermittlungen geführt werden. Es wird gebeten, deutsche Freier, die den Behörden in der Ukraine namentlich bekannt sind, - woher, weiß ich nicht, offensichtlich waren es Stammkunden, über die „Buch geführt“ wurde - über ihre Wahrnehmungen zu vernehmen, wie die Beschuldigten das Erbringen sexueller Leistungen gewaltsam sicherten. Es sind Fälle, in denen geradezu mit Händen zu greifen ist, dass es sich bei den Frauen um Menschenopfer handelt (die Frauen sprechen nicht deutsch, wirken eingeschüchtert, tragen teilweise Verletzungen am Körper, können sich nicht frei bewegen u.s.w.). Ich verspreche mit von einem solchen Tatbestand im Übrigen eine beträchtliche Signalwirkung. Mit fortschreitender Sensibilisierung der Szene wird auch die Erkennbarkeit zunehmen.

Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis für die Schaffung von Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung vor allem durch „Freier“ von Zwangsprostituierten.

Auch der zwischenzeitlich nach der Sachverständigenanhörung neu eingebrachte Koalitionsentwurf enthält keine Strafvorschriften gegen Freier. Bayern hat jedoch einen entsprechenden Tatbestand in das Gesetzgebungsverfahren eingespeist. Die Bundesministerin der Justiz hat hierzu im Bundestag erklärt, man lehne das Anliegen keineswegs ab. Jedoch müsse man den Tatbestand sorgfältig überprüfen. Ich bin gespannt, was dabei herauskommt.

Nun zu einem dritten Punkt, der sich sehr negativ auf die Bekämpfung des Menschenhandels auswirkt.

Die Aufdeckung und Ausbeutung von und durch Zwangsprostitution wird durch ein Gesetz, welches von Bayern bis heute heftig bekämpft wird, erheblich erschwert. Es handelt sich um das Anfang 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten. Dieses Gesetz hat von Tätern des Menschenhandels den Druck der Strafverfolgung genommen. Ich werde das gleich näher begründen.

Prostitution gab es zu allen Zeiten. Im römischen Recht verstand man unter einer Prostituierten „eine Frau, die sich öffentlich oder im Geheimen einer größeren Anzahl von Männern ohne Unterschied und ohne Wahl zum Zwecke des Gelderwerbs geschlechtlich preisgibt“. Bis heute hat sich diese Definition kaum geändert. Prostitution war - mal mehr, mal weniger - gesellschaftlich integriert und Moralisten schon seit jeher ein Dorn im Auge, was allerdings nicht ausschließt, dass diese kritisierten Dienstleistungen nicht doch gelegentlich in Anspruch genommen worden wären.

Prostitution wurde von Gesetz und Rechtsprechung seit jeher und zu Recht als sittenwidrig angesehen. Durch das Prostitutionsgesetz aus dem Jahr 2002 wurde nun das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit abgeschafft, um, so die Begründung, die soziale und rechtliche Situation der Prostituierten zu verbessern und Benachteiligungen aufheben zu können. So stellt nach diesem Gesetz z.B. die Absprache über die Leistung und den Preis zwischen Prostituierten und Freier einen rechtswirksamen Vertrag dar, vergleichbar mit einem Besuch bei einem Friseur, der dem Kunden die Haare schneidet oder legt. Hat die Prostituierte ihre Leistung erbracht, hat sie einen einklagbaren Anspruch. Fälle, dass so ein Anspruch vor Gericht tatsächlich eingeklagt wurde, sind mir nicht bekannt, auch wenn die deutsche Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sich um die Liebesdienstleistungen der Prostituierten in Deutschland sorgt und einen „Musterarbeitsvertrag“ für die Beziehungen der Liebeshädchen zu ihren Zuhältern entworfen hat. Prostituierten wurde durch nach der neuen Rechtslage auch der Zugang zu den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen ermöglicht. Die Versicherungsanstalten haben aber mangels Nachfrage keinerlei Erfahrungen mit dem Gesetz. Zu spürbaren Veränderungen oder gar Verbesserungen der arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Situation von Prostituierten hat das Prostitutionsgesetz also nicht beitragen können.

Selbstbewusste und freiheitsliebende Straßendirnen wie sie von Melina Mercouri im Film „Sonntags nie“, von Shirley MacLaine im Film „Irma la Douce“ oder von Julia Roberts im Film „Pretty Woman“ verkörpert wurden, gibt es eben nur im Kino. Übrigens alles weltweit sehr erfolgreiche Filme, die sicherlich die meisten von Ihnen kennen. Aber: Eine romantisch verklärte Sichtweise der Prostitution ist völlig fehl am Platz.

Tatsächlich verbessert das Gesetz aber nur die rechtliche Situation von Bordellbesitzern und Zuhältern, drängt Prostituierte in Abhängigkeitsverhältnisse zu diesen und verschlechtert die Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in diesem Milieu.

Besonders nachteilig für eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels wirkt sich die Streichung der Strafvorschrift des § 180a Abs.1 Nr. 2 StGB durch das Prostitutionsgesetz aus, wonach mit Strafe bedroht war die Förderung der Prostitutionsausübung durch Maßnahmen, „welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen“.

Wenn zum Beispiel die Prostitutionsausübung dadurch gefördert wird, dass der Bordellbesitzer Arbeitszeiten der Prostituierten in einem „Schichtplan“ regelt, den Einsatz in verschiedenen Bordellen bestimmt, wobei manche als Straflager gelten, abzuführende Gewinnanteile sowie Abrechnungsweise festlegt, Zeitungs- und Schilderwerbung organisiert, mit Videoeinsatz Zugang und Geschäftsabläufe kontrolliert, die Führung von Gästelisten und Einnahmeübersichten anordnet und durch Wirtschaftler überwachen lässt (alles Fakten aus einem konkreten Fall), dann ist dies seit Geltung des Prostitutionsgesetzes nicht mehr strafbar. Gravierende Folge ist, dass es kaum noch möglich ist, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen Bordellbetreiber und Zuhälter zu erwirken.

In dieser Einschätzung, dass das Prostitutionsgesetz seinen Zweck verfehlt, im Gegenteil die Auswirkungen des Gesetzes sogar die Position der hinter den Prostituierten stehenden Milieupersonen noch stärkt, sehe ich mich in Übereinstimmung mit der Ansicht von Herrn Dr. Schmidbauer, Polizeipräsidenten in München. Auch er beklagt, dass durch das Prostitutionsgesetz der Tatbestand der Förderung der Prostitution, wie oben beschrieben, gegen den Widerstand verschiedener Bundesländer, wie zum Beispiel auch Bayerns, ersatzlos aufgehoben wurde. Die Bordell- und Zuhälterszene war stets und ist nach wie vor von der Ausbeutung schutzloser Frauen und Mädchen und von allen erdenklichen Straftaten geprägt und nicht von gut verdienenden Gewerbetreibenden. Wer den Menschenhandel effektiv bekämpfen will, muss wieder zum alten Rechtszustand zurückkehren.

Natürlich brauchen die Strafverfolgungsbehörden auch ausreichende technische Ermittlungsmöglichkeiten, um die regelmäßig in organisierter Form agierenden Frauenhändler überführen zu können. Insbesondere die Überwachung der Telekommunikation stellt ein dringend notwendiges Ermittlungsinstrument dar, mit dem belegbare und grundlegende Erfolge erzielt werden, um Menschenhändler hinter Schloss und Riegel zu bringen. Eine Telefonüberwachung muss bei allen Fällen des Menschenhandels möglich sein und sollte somit erweitert werden.

Ich habe Ihnen aus einem komplexen Thema nur eine Auswahl besonders zentraler Aspekte vorstellen können. Insgesamt ist die Aussage berechtigt: Im Bereich des Frauen- und Menschenhandels gibt es noch viel zu tun. Das gilt insbesondere für den Gesetzgeber, den wir nicht aus seiner Verantwortung lassen dürfen. Es muss ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden und internationale Vorgaben müssen zeitnah und nicht nur in Deutschland, sondern in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Die Eindämmung des Frauenhandels ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der jeder mitwirken kann. Denn die Opfer befinden sich mitten unter uns.

Zeitungsbericht:

„Sklavenhandel des 21. Jahrhunderts“

Generalstaatsanwalt Dr. Wabnitz fordert schärfere Strafgesetze gegen den Frauenhandel

(Quelle: Fränkischer Tag vom 9. Dezember 2004, Autor: Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt)

Dr. Heinz-Bernd Wabnitz, Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Bamberg, fordert, die Degradierung des Menschen zur Handelsware als solche unter Strafe zu stellen, und verlangt die Einführung der „Freierstrafbarkeit“.

Auf Einladung der Willy-Aron-Gesellschaft sprach er über das Thema „Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz“, nachdem deren Vorsitzender Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt die zahlreichen interessierten Gäste begrüßt hatte.

Wabnitz beschrieb den weltweiten Frauenhandel als brutalen Sklavenhandel des 21. Jahrhunderts. Menschenhandel und Zwangsprostitution seien die „Boombranchen“ im kriminellen Bereich. Die organisierte Kriminalität verdiene allein in Europa mit dem Menschenhandel etwa 10 Milliarden Euro im Jahr, ebensoviel wie mit dem Drogen- und Waffenhandel. Wabnitz sagte, dass allein in Europa jährlich eine halbe Million Mädchen und Frauen verschleppt und zur Prostitution gezwungen würden. Die meisten kämen aus Ost- und Südosteuropa. Allein in der Ukraine seien in den 90er Jahren 400 000 Mädchen und Frauen durch Menschenhändler und Zuhälter außer Landes gebracht worden. Aber auch aus Russland, Polen und Litauen kämen viele Opfer der skrupellosen Menschenhändler.

Wabnitz führte aus, dass bei der Zwangsprostitution oft Entführung und brutale Gewalt eine Rolle spielten, aber auch die wirtschaftliche Not der Frauen. In den GUS-Staaten seien etwa 70 Prozent aller Arbeitslosen weiblich, und die bedrückenden sozialen Verhältnisse trieben die Frauen und Mädchen in die Hände der Schlepper und Zuhälter.

Wabnitz bedauerte sehr, dass das deutsche Strafrecht bisher den eigentlichen „Menschenhandel“, also den Verkauf von Personen z. B. zur Prostitution, nicht als Straftatbestand erfasse und deswegen solche Täter unter Umständen straflos bleiben könnten. Dies müsse geändert werden. Der Markt für Frauenhandel und Zwangsprostitution entstehe ursächlich durch die starke Nachfrage zahlungskräftiger Freier. Aber Prostitution unter Zwang sei eine Vergewaltigung im doppeltem Sinn, denn nicht nur der Zuhälter, sondern auch der Freier tue den Zwangsprostituierten Gewalt an.

Deswegen fordere er, dass auch die Freier der Zwangsprostituierten strafrechtlich belangt werden sollten. Auch das bayerische Justizministerium und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken haben kürzlich diese Forderungen aufgestellt.

In der lebhaften Diskussion berichtete die frühere Präsidentin von Soroptimist International, Bamberg-Kunigunde, Annegret Reither, über ein von ihr geleitetes Projekt zur Prävention des Frauenhandels in den Heimatländern der Frauen.

Ein von der Organisation publiziertes Faltblatt warnt in der jeweiligen Heimatsprache Frauen und Mädchen vor den Gefahren des Frauenhandels und der Zwangsprostitution und bietet Hilfe an. Das Faltblatt soll in Schulen, Ämtern und Kirchen ausgelegt werden, um möglichst viele Frauen und Mädchen vor einem unglücklichen Schicksal bewahren.

Der Autor:

Dr. Heinz-Bernd Wabnitz

Vita / Veröffentlichungen



Heinz-Bernd Wabnitz wurde am **15. Januar 1944** in Breslau geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität München und Erlangen schloss er **1971** mit der Promotion zum Dr. jur. ab.

Dr. Wabnitz trat nach einer rund vierjährigen Tätigkeit im höheren Finanzdienst am 1. Mai **1976** in den höheren Justizdienst ein.

Nach Verwendungen als Staatsanwalt, Richter am Landgericht, Staatsanwalt als Gruppenleiter in Hof, als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurde er mit Wirkung vom 1. April **1996** zum Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hof ernannt.

Auf Vorschlag von Bayerns Justizminister ernannte der Ministerrat den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hof Dr. Wabnitz mit Wirkung vom 1. Juli **2002** zum Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Bamberg.

Er ist Mitherausgeber eines Handbuchs des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts und Mitautor eines Werks über Wirtschaftskriminalität.

Literatur:

- Wabnitz, Heinz-Bernd: Freizeichnungsklauseln im Grundstücksrecht, Universität Erlangen-Nürnberg, Dissertation, 1971.
- Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas (Hg.): Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, C.H. Beck, 2000, 2. Auflage 2004, ISBN 3406456790.
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Heinz-Bernd: Wirtschaftskriminalität, 1982, 2. Auflage 1986, 3. Auflage 1993, C.H. Beck,
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas: Wirtschaftskriminalität, 1997, C.H. Beck, 4. Auflage 1997, ISBN 3406426484.

Vorstellung der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Arbeitsweise und Ziele

„Ein Zeichen setzen gegen das Vergessen“ - diesem **Ziel** hat sich die 2003 gegründete Willy-Aron-Gesellschaft e.V. Bamberg verschrieben. Mit dem **Einsatz für Zivilcourage sowie dem aktiven Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz** soll das Vermächtnis Willy Arons weitergetragen werden. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Forschung über Willy Aron und andere Personen aus der Bamberger Region, die im gleichen Geist handelten, zu unterstützen. Ebenso sollen Bürger und Organisationen ausgezeichnet werden, die im Geist Arons Zivilcourage gezeigt und sich in seinem Sinne verdient gemacht haben. Die Gesellschaft versteht sich ausdrücklich als parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

Der aus Bamberg stammende Widerstandskämpfer Willy Aron hatte versucht, dem Nationalsozialismus die Stirn zu bieten und wurde dafür schon sehr früh, am 19. Mai 1933, im Konzentrationslager Dachau grausam ermordet. Aron war Jude und SPD-Mitglied.

„Gegen das Vergessen“ will die Gesellschaft nun alljährlich zum Todestag Arons eine Gedenkveranstaltung durchführen, in der jeweils eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Thema „Zivilcourage“ sprechen soll.

110

Der Vereinszweck soll sein:

- Förderung der Forschung über Willy Aron und andere im gleichen Geiste handelnde Personen, vornehmlich aus der Region Bamberg.
- Förderung von Zivilcourage, des Eintretens für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz.
- Durchführung einer jährlichen Gedenkfeier für Willy Aron mit einer Rede zum Thema Zivilcourage.
- Stiftung und Verleihung einer „Willy Aron Ehrenmedaille“ an eine Person, einen Verein, eine Institution oder eine Kommune, die sich im Sinne Willy Arons, insbesondere für Zivilcourage, eingesetzt hat.

Liste der Publikationen

- Ausgabe 01 / 2006: Julia Roos, „Wandel der Erinnerungskultur: Das Mahnmal »Untere Brücke« und das Projekt »Stolpersteine«“
- Ausgabe 02 / 2006: Dr. Karin Dengler-Schreiber, „Juden in Bamberg: Festvortrag anlässlich der Verlegung von 22 Stolpersteinen am 20. Juli 2006“
- Ausgabe 03 / 2006: Monika Bieber / Axel Bernd Kunze, „Gedenkreden zum 70. Todestag von Willy Aron am 15. Mai 2003“
- Ausgabe 04 / 2006: Dr. Susanne Kastner, „Dritte Zivilcourage-Rede: »Zivilcourage – jetzt und heute«“
- Ausgabe 05 / 2006: Walter Kolbow, „Erste Zivilcourage-Rede zum 71. Todestag von Willy Aron am 19. Mai 2004: »Zivilcourage - Bedeutung und Notwendigkeit heute«“
- Ausgabe 06 / 2006: Prof. Dr. Reinhard Zintl, „»Grenzen überschreitende Gerechtigkeit« - Vortrag am 13. Juli 2006“
- Ausgabe 07 / 2006: Michael Meisenberg, Zweite Zivilcourage-Rede zum 72. Todestag von Willy Aron am 19. Mai 2005: »Zivilcourage - Bedeutung und Notwendigkeit heute«
- Ausgabe 08 / 2006: Dr. Heinz-Bernd Wabnitz, Vortrag am 1. Dezember 2004: » Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz«

Weitere Informationen

sowie die ausführliche Vereinssatzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.willy-aron-gesellschaft.de

Wollen Sie mitarbeiten...



...und Mitglied der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V. werden?

**Dann füllen Sie bitte diese Beitrittserklärung aus
und senden diese an die unten angegebene Adresse.**

Beitrittserklärung:

Die Satzung wird von mir anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 30 Euro pro Jahr (reduziert für Schüler, Studierende, Rentner und Nicht-Erwerbstätige auf 15 Euro). Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Ehepartner reduziert sich der zweite Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des ersten.

Bitte in Blockschrift ausfüllen und ankreuzen:

Familiennamen
Vorname
Straße / Hausnummer
PLZ und Wohnort
Telefon
Fax
eMail

Ich erteile widerrufbar eine Abbuchungserlaubnis für den jährlichen Beitrag von Euro von meinem Konto:

Konto-Nr.
BLZ
Bank
Kontoinhaber (wenn nicht identisch mit Antragsteller)

**Ich überweise den jährlichen Mitgliedsbeitrag von Euro auf folgendes Konto:
Willy-Aron-Gesellschaft, Konto-Nr. 300 349 420, Sparkasse Bamberg, BLZ 770 500 00**

Bamberg, den

.....
(Unterschrift)

Kontaktadresse:

Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.
c/o Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt
Wiesenweg 7
96194 Walsdorf
Tel. 09549 / 8690
Fax 09549 / 980 459

eMail: info@willy-aron-gesellschaft.de
Internet: www.willy-aron-gesellschaft.de